

erstattung abgegeben werden, wie hiermit vorgeschlagen wird. — Genehmigt die Kammer die Abgabe an die vierte Deputation? — Einstimmig.

(Nr. 30.) Protokoll-Extract der Zweiten Kammer vom 6. December 1866, enthaltend die Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag der Herren Abgg. Koch und Gen., die Reform des Wahlgesetzes betreffend.

Präsident von Friesen: Es liegt hier ein ständischer Antrag vor; es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Sache an die dritte Deputation abzugeben sei.

(Nr. 31.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag und die Genehmigung der Ständischen Schrift enthaltend über den Gesetzentwurf, die Wahl der Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in der Zweiten Kammer genehmigt, in der Ersten Kammer infolge der Ermächtigung der Kammer von mir unterschrieben worden, auch bereits zum Abgang gebracht; der Extract wird also ad acta kommen.

(Nr. 32.) Protokoll der Zweiten Kammer vom 4. December 1866, einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: Der Gegenstand ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 33.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Löbau um Verwendung für eine Ausgleichung der Kriegslasten und Kriegsschäden durch das ganze Land.

Präsident von Friesen: Da über diesen Gegenstand eine Regierungsvorlage zu erwarten ist, so wird vorgeschlagen, die Petition einstweilen bis dahin zu asserviren.

(Nr. 34.) Petition des Vorstandes der öffentlichen Handelslehranstalt in Chemnitz um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß denjenigen Schülern der höheren Handelslehranstalten, welche an denselben das Zeugniß der Reife erworben haben, die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste ohne weitere Prüfung gestattet werde.

Präsident von Friesen: Als zusammenhängend mit der Vorlage wegen Erfüllung der Militärpflicht an die erste Deputation abgegeben.

(Nr. 35.) Bericht der zweiten Deputation über einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand.

Präsident von Friesen: Der Bericht wird sobald als möglich gedruckt und vertheilt werden und kommt dann auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 36.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Bernstadt um Befürwortung der Vergütung der letzten Kriegsschäden aus der Staatskasse.

Präsident von Friesen: Wird ebenso, wie die Petition des Stadtraths zu Löbau, zu asserviren sein, bis die Gesetvorlage über diesen Gegenstand erscheint.

(Nr. 37.) Das Directorium der königlichen Thierarzneischule ladet mittelst Schreibens zu einem am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs am 12. d. M. Vormittags 11 Uhr in gedachter Anstalt abzuhaltenden Festactus ein.

(Das Schreiben wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen; entschuldigt aber haben sich die Herren Graf Wilding von Königsbrück wegen Privatgeschäften, Geh. Finanzrath von Mostitz-Wallwitz für heute wegen dringender Dienstgeschäfte, Kammerherr von Fiedel auf Scharfenstein für heute wegen dringender Privatgeschäfte und zuletzt Herr Bürgermeister Claus wegen eines Trauerfalles in seiner Familie.

Etwas Weiteres ist der geehrten Kammer nicht anzuzeigen, es kann daher eventuell zur Tagesordnung übergegangen werden. — Es liegt nämlich ein Bericht der ersten Deputation gedruckt vor — und ist bereits auch vertheilt — über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend. Diesen gedruckten Bericht habe ich vorgestern Abend 7 Uhr erhalten, vermüthe also, daß er zu gleicher Zeit in die Hände der geehrten Mitglieder der Kammer gekommen sein werde. Hiernach ist aber allerdings die Frist zur Berathung noch nicht abgelaufen; in dessen ist von Seiten der Staatsregierung der Wunsch einer Beschleunigung ausgesprochen worden und ich darf daher an die Kammer wohl die Frage stellen: ob sie gestatten wolle, daß der Bericht heute schon zum Vortrag gelange? — Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

Es kann also der Bericht vorgetragen und die ganze Sache berathen werden.

Referent Bürgermeister Hennig: Das betreffende königl. Decret über den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht lautet:

Indem Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht mit dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen lassen, sehen Allerhöchstdieselben der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 26. November 1866.

Johann.

(L. S.)

Alfred von Fabrice.

Der nicht zum Vortrag gekommene Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht lautet folgendermaßen:

### Entwurf

zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben die über Erfüllung der Militär-